



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

**Frage Nummer 46
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wurde die Schulbegleitung in Zeiten der Corona-Krise seit den Schulschließungen im März 2020 seitens der Eingliederungshelfer (Bezirke und Jugendämter) bis zur stufenweisen Schulöffnung im April/Mai 2020 umgesetzt (inkl. der finanziellen Ausgestaltung), wie wird bis zum Schuljahresende 2019/2020 die Schulbegleitung umgesetzt, also in einer Zeit, in der sowohl Präsenzunterricht als auch Lernen zuhause stattfindet und schließlich welche wirtschaftlichen Hilfen (z. B. Kurzarbeitergeld) stehen für Schulbegleitungen bzw. deren Träger zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Als Rechtsgrundlagen kommen § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 112 SGB Neuntes Buch (IX) in Betracht. Sowohl die Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als auch die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden von den Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Über die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes von Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe vor Ort liegen der Staatsregierung daher keine Erkenntnisse vor.

Die Schulschließungen vom März 2020 bedeuten nicht, dass die Kinder „Ferien“ haben. Die Schülerinnen und Schüler sind lediglich von der persönlichen Anwesenheit am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Schulen kompensieren in aller Regel den ausgefallenen Präsenzunterricht über digitale Angebote und Aufgabenstellungen. Im Hinblick darauf besteht in vielen Fällen nach wie vor Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an Bildung.

Empfehlungen zur (Weiter-)Finanzierung bzw. möglicher Gestaltungen des weiteren Einsatzes von Schulbegleitungen (auch im häuslichen Umfeld) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden den Leistungsträgern (Kommunen) in den gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags vom 24. März 2020 und 28. April 2020 an die Hand gegeben.

Die Leistungserbringer (Freie Wohlfahrtspflege und privat-gewerbliche Anbieter) wurden durch den Bayerischen Bezirkstag mit Rundschreiben vom 18.03.2020, 20.04.2020 und vom 24.04.2020 über Regelungen zur weiteren Finanzierung der Schulbegleitung nach dem SGB IX informiert.

Darüber hinaus wurden zur Verhinderung von Existenzgefährdungen zwischenzeitlich verschiedene zusätzliche Hilfestellungen auf Landes- und Bundesebene auf den Weg gebracht. Vor allem zu nennen sind der Beschluss der Staatsregierung vom 07.04.2020 zur Erweiterung des bayerischen Soforthilfeprogramms. So zählen nun auch Körperschaften des Non-Profit-Sektors, die sich unternehmerisch betätigen und aufgrund der Corona-Krise Liquiditätsprobleme haben, zu den möglichen Antragstellern. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) des Bundes werden die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (grundsätzlich mit Ausnahme des SGB Fünftes Buch (V) und des SGB Elftes Buch (XI)) verpflichtet, den Bestand der sozialen Dienstleister sicherzustellen (sog. Sicherstellungsauftrag). Die erweiterten Möglichkeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld bieten Hilfen für die Beschäftigten.